

**Beschluss:** Die Finanzierung von Fachschaften durch die Universität und die Studierendenschaft im Bezug auf ihre Büros (FS-Finanzierung Büromaterial)

**Antragstellende:** FACHWERK und Jusos

### **Beschlussstext**

Das StuPa möge beschließen:

1. Das Studierendenparlament verpflichtet sich und den AStA dazu, den Fachschaften nur in Ausnahmefällen Finanzanträge zu gewähren bzw. Kosten zu erstatten, wenn diese die Ausstattung des Fachschaftsbüros betreffen.
2. Eine solche Ausnahme ist beispielsweise gegeben, wenn eine Erklärung eines (zuständigen) Dekanats in Textform vorliegt, dass dieses die besagten Kosten nicht übernehmen wird.
3. Dem AStA wird das Ermessen eingeräumt, im Rahmen seiner üblichen Haushaltsführung, über diese Ausnahmen zu entscheiden.

### **Begründung:**

(Es folgt die Meinung der Antragstellenden. Sie stellt keine Rechtsberatung dar)

Dieser Beschluss soll Klarheit über die Finanzierung von Fachschaften schaffen, sowohl für die Fachschaften, die so nachlesen können, für was die Mittel der Studierendenschaft zu verwenden sind, sowie dem AStA, der somit eine Handhabe bekommt, um seinen Haushalt nachhaltig zu führen, als auch dem Studierendenparlament, welches so seiner Verantwortung nachkommt, sicherzustellen, dass die Gelder, die von den Studierenden als Beitrag erhoben werden, nachhaltig verwendet werden.

In der Frage, wie die Finanzierung der Fachschaften gewährleistet wird, kommen für das Studierendenparlament nicht nur die Mittel der Studierendenschaft in Betracht, sondern auch die Mittel der TU Darmstadt, wie im Folgenden erläutert wird.

Zum einen ist festzuhalten, dass Fachschaften, die durch den Fachschaftsrat vertreten werden, ein Konstrukt der Studierendenschaft sind. Als solches sind sie autonom, und Unterliegen nur der Rechtsaufsicht der Universität. Das Studierendenparlament hat in der Satzung der Studierendenschaft folgendes geregelt:

#### §36

Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Diese finanziellen Mittel werden vom AStA verwaltet, können aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten oder der Fachschaftenkonferenz verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

Dagegen abzuwegen ist jedoch, dass Fachschaften untrennbar mit der hochschulpolitischen Vertretung der Studierenden durch die studentischen Mitglieder eines Fachbereichsrates (oder "Gemeinsamen Kommission") verwoben sind.

Fachschaften wirken also an der Selbstverwaltung der Hochschule mit (wie es in §84 HessHG auch geregelt ist). Darüber hinaus leisten Fachschaften auch einen essentiellen Beitrag nicht nur in verwalterischen Tätigkeiten wie in der Erarbeitung und Überarbeitung von Studiengängen, sondern leisten auch unbezahlbare ehrenamtliche Arbeit, im Rahmen von Orientierungswochen, Beratungsangeboten oder der Gestaltung des Campuslebens. Sie unternehmen Maßnahmen, die studienerfolgssichernd sind und als solche auch stolz von den Fachbereichen in den Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Dekanaten aufgeführt werden; Aber auch solche Maßnahmen, die die allgemeine Studienqualität am Campus fördern und somit die Attraktivität der TU Darmstadt als Studienort steigern. Daraus folgt, dass die Fachbereiche, vertreten durch ihre Dekanate, ein Interesse an einer gut funktionierenden Fachschaft haben.

Doch die Verantwortung der Dekanate die Arbeit der Fachschaften zu fördern, endet nicht bei der eben beschriebenen intrinsischen Motivation. Auch das Hessische Hochschulgesetz erkennt die wichtige Stellung der Studierenden einer Hochschule an und hat in §83 Absatz 1 geregelt:

- (1) Die Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule. **Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird sie durch die Hochschule angemessen unterstützt.**

In Kombination mit Absatz (2) Nummer 4 des selben Paragraphen gilt diese gesetzliche Pflicht zur Unterstützung seitens der Hochschule auch für Fachschaften.

Bisher war es nicht notwendig eine Liste zu erstellen, wie diese Unterstützung im Mindestmaße auszusehen hätte. Es war bisher auch immer das gemeinsame Verständnis von Universität und Studierendenschaft, dass den Fachschaften jeweils ein Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem die Fachschaft ihren Aufgaben nachgehen und ihre Sitzungen abhalten kann. Dies kann natürlich nicht mit der Überlassung eines leeren Raumes erledigt sein. Schon allein um die Gleichberechtigung der Gremienmitglieder anzuerkennen, benötigen die Fachschaften auch die Ausstattung ihres Büros mit Mobilier und Büromaterial in einem mit den anderen Angehörigen der Universität vergleichbaren Maß, welches von der Universität gewährleistet werden muss. Dies sollte auch keine unzumutbare Last für die Dekanate darstellen, da sie mit jeder Neuberufung und mit jedem Umzug genau dieser Aufgabe immer wieder begegnen.

In der Abwägung dieser Gesichtspunkte muss also gefolgert werden, dass eine Finanzierung der eben beschriebenen Ausstattung mit Mitteln der Studierendenschaft keine nachhaltige Verwendung ebendieser Mittel wäre und nur zur Wahrung der Autonomie der Fachschaften in Betracht gezogen werden sollte.